



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03035**  
Datum: 02.09.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Burkert, Silke, Dr.  
Eigendorf, Eric  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	23.09.2021	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Tierfallen im Stadtgebiet**

Für das Aufstellen von Tierfallen gelten strenge gesetzliche Regeln, die sowohl im Bundesnaturschutzgesetz als auch im Bundesjagdgesetz verankert sind. Auch im halleschen Stadtgebiet werden Fallen aufgestellt, in welche z. B. Waschbären, Mader, Nutria, Füchse geraten und dadurch verletzt und getötet werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Welche Arten von Tierfallen werden momentan im Stadtgebiet Halle (Saale) eingesetzt, welche Art von Fallen sind in Halle verboten?
2. Welchen Zweck haben diese Tierfallen und durch wen werden sie aufgestellt und kontrolliert?
3. In welchen Intervallen finden diese Kontrollen statt?
4. Wie viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wurde in Verbindung mit derartigen Fallen durch nicht berechnigte Privatpersonen festgestellt?
5. Inwieweit wurden mögliche Verstöße verfolgt und aufgeklärt?

gez. Eric Eigendorf  
Vorsitzender  
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

gez. Dr. Silke Burkert  
umweltpolitische Sprecherin  
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

22. September 2021

**Sitzung des Stadtrates am 29.09.2021**  
**Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Tierfallen im Stadtgebiet**  
**Vorlagen-Nummer: VII/2021/03035**  
**TOP: 10.26**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Welche Arten von Tierfallen werden momentan im Stadtgebiet Halle (Saale) eingesetzt, welche Art von Fallen sind in Halle verboten?**

Im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) werden überwiegend Lebendfallen eingesetzt. Erlaubt sind ebenfalls Totfallen, die sofort töten. Beide Fallenarten unterliegen nicht dem sachlichen Verbot nach § 19 Abs. 1, Pkt. 9 Jagdgesetz. Weitere Einschränkungen zum Einsatz von Fallen hat der Landesgesetzgeber nicht vorgenommen.

**2. Welchen Zweck haben diese Tierfallen und durch wen werden sie aufgestellt und kontrolliert?**

Tierfallen haben grundsätzlich den Zweck der Bejagung von Raubwild und invasiven Arten zum Schutz des Niederwildes und der Vogelbruten. (siehe § 40 BNatSchG / EU-Verordnung Nr. 1143/2014) Diese werden durch die Jagdausübungsberechtigten aufgestellt und kontrolliert. In befriedeten Bezirken obliegt es dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten Lebendfallen einzusetzen. (§ 8 Abs. 2 Landesjagdgesetz)

**3. In welchen Intervallen finden diese Kontrollen statt?**

Die Kontrolle einer aufgestellten Falle findet täglich durch die Jagdausübungsberechtigten, Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten statt. In Sachsen-Anhalt besteht keine Anzeigepflicht gegenüber der Jagdbehörde für die Fangjagd im Revier und im befriedeten Bezirk.

**4. Wie viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wurde in Verbindung mit derartigen Fallen durch nicht berechnigte Privatpersonen festgestellt?**

Erkenntnisse zu Verstößen sind der unteren Jagdbehörde nicht bekannt.

**5. Inwieweit wurden mögliche Verstöße verfolgt und aufgeklärt?**

Entfällt.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister